

Regeln für den Warenverkauf an Künstler- und Händlerständen

In Vorbereitung auf die ShiroCo 2024 sollten alle Aussteller die folgenden Regeln aufmerksam lesen. Bei Fragen könnt ihr euch gern an folgenden Kontakt wenden: m.eschborn@c3-chemnitz.de

Verstöße gegen diese Regeln werden mit einer Vertragsstrafe geahndet, deren Höhe im Ermessen des Veranstalters liegt, mindestens aber 500 € beträgt.

Eine Vertragsstrafe kann zum Ausschluss der laufenden und von Folgeveranstaltungen führen.

Urheberrecht

Der Verkauf von Fälschungen, Plagiaten und nicht lizenzierte Ware ist gänzlich untersagt. Nur Produkte mit eindeutigem Copyright-Vermerk dürfen verkauft werden. In Bezug auf urheberrechtlich geschützte Werke oder Produkte, die unter anderen gewerblichen Schutzrechten stehen, dürfen Aussteller nur Produkte verkaufen, wenn sie alleiniger Urheber sind, Originalprodukte des Urhebers anbieten, entsprechende Nutzungsrechte besitzen oder aus anderen Gründen zum Verkauf berechtigt sind.

Auf Nachfrage ist der Aussteller verpflichtet, die entsprechenden Nutzungsrechte und Nachweise vorzulegen!

Bootleg Kontrollen

Ein vom Veranstalter beauftragtes Bootleg Team wird stichprobenartig Stände kontrollieren. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass nur lizenzierte Waren zum Verkauf angeboten werden! Siehe auch *Urheberrecht* zu weiteren Informationen hinsichtlich lizenzierter Waren.

Jugendschutz

Im Bezug auf den Jugendschutz dürfen Produkte die nicht jugendfrei, gewaltverherrlichend und/oder pornografisch sind, für minderjährige Besucher nicht frei zugänglich sein. Dies gilt auch für Yaoi, Yuri und Hentai Artikel.

Produkte dieser Art müssen eingeschweißt, für Minderjährige nicht sichtbar und/oder ausreichend zensiert sein.

Ein Verkauf darf nur an volljährige Besucher stattfinden.

Cosplay- und Dekowaffen

Die Ausstellung und der Verkauf von Waffen, Dekowaffen oder Waffenimitationen ist nur gestattet, wenn diese laut den Cosplay-Regeln der ShiroCo gestattet sind. Waffen, Dekowaffen oder Waffenimitationen aus Metall dürfen generell nicht ausgestellt oder verkauft werden!

Lebensmittel

Lebensmittel dürfen nur in Ausnahmefällen verkauft werden. Dazu zählen zum Beispiel verpackte japanische bzw. asiatische Spezialitäten.

Die geltenden Hygiene- und Lebensmittelbestimmungen müssen unbedingt beachtet werden. Inhaltsstoffe müssen in deutscher Sprache erkennbar sein.

KI-generierte Produkte

Produkte und Gegenstände, welche ausschließlich oder überwiegend durch KI generiert wurden, dürfen nicht verkauft werden.

Lucky Bags

Der Käufer muss von außen erkennen, welche Art der Produkte enthalten sind.

Der Warenwert, der in den Bags enthaltenen Produkten, muss mindestens 90% des Verkaufspreises betragen. Es dürfen nur Produkte in Lucky Bags oder ähnlichem enthalten sein, für die der Aussteller nachweislich Lizenz-, Urheber- und/oder Patentrechte besitzt. Aussteller, die sich explizit als Künstler beworben haben, dürfen auch selbstgefertigte Produkte und Kunstwerke in den Bags anbieten.

